

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 31. JANUAR 1951

NUMMER 8

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 12. 1. 1951, Schriftverkehr mit Frankreich. S. 69.

B. Finanzministerium.

Bek. 18. 1. 1951, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 69.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 18. 1. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 70.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.1951 S. 69 o.
aufgeh.
1955 S. 1386 Nr. 255**E. Arbeitsministerium.****F. Sozialministerium.**

RdErl. 18. 1. 1951, Staatlich anerkannte Massageschulen. S. 71.

G. Kultusministerium.**H. Ministerium für Wiederaufbau.**

IV C. Raumbebauung: RdErl. 12. 1. 1951, Wohnraumwirtschaftliche Fragen des Heimkehrergesetzes. S. 71.

J. Staatskanzlei.

Notiz. S. 72.

A. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung****Schriftverkehr mit Frankreich**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1951 — I — 14.86 — P

Mein Erlaß vom 5. Juni 1950 (MBI. NW. S. 569) betr. Schriftverkehr deutscher Behörden mit französischen und saarländischen Behörden gilt als aufgehoben. Maßgeblich ist mein Erlaß vom 1. Dezember 1950 (MBI. NW. S. 1129).

An die nachgeordneten Behörden.

— MBI. NW. 1951 S. 69.

B. Finanzministerium**Rückerstattung von Organisationsvermögen**

Bek. d. Finanzministers v. 18. 1. 1951 — III D 3005 Tgb.-Nr. 415/51

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisationsausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisationsausschusses findet am Freitag, dem 2. Februar 1951, ab 9 Uhr, im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte: (Erläuterung: E.: = Eigentümer am 8. Mai 1945).

1. Schützenbruderschaft St. Johannes Wickede-Wiehagen e. V., Wickede (Ruhr), Grundstück mit Schützenhalle und Nebengebäuden in Wickede und zwei Guthaben, E.: Schützenverein in Wickede a. d. Ruhr.

2. Gemeinde Tengern, Kreis Lübbecke, Hausgrundstück in Tengern Nr. 114, E.: NSV.

3. St. Pankratius Schützenbruderschaft Körbecke e. V. in Körbecke, Kreis Soest (Westf.), Rechte und Pflichten aus dem mit der Gemeinde Körbecke geschlossenen Vertrag über die Benutzung des sogenannten „Schützenhofes“ daselbst, insbesondere Besitz an der Schützenhalle, E.: Schützenverein Körbecke.

4. Gemeinde Erndtebrück, Kreis Wittgenstein, ehem. Kindergartengrundstück daselbst, E.: NSV.

5. Schützenverein Ostenfeldmark Hamm e. V., zu Hamm (Westf.), a) Hausgrundstück in Hamm, Lippestr. 33, b) fünf Hypothekenforderungen, E.: Schützenverein Ostenfeldmark e. V. zu Hamm.

6. Heimatverein Braam-Ostwennemar gegr. 1849 e. V. in Braam-Ostwennemar, Kreis Unna (Westf.), unbebautes

Schützenplatzgrundstück daselbst, E.: Schützenverein Braam-Ostwennemar e. V.

7. Friedrich-Wilhelms-Gesellschaft e. V., Altena (Westf.), unbebautes Grundstück eingetragen im Grundbuch von Altena Bd. 44 Bl. 1376 (sogenannter „Bungernplatz“), E.: Friedrich-Wilhelms-Schützengesellschaft Altena.

8. bis 11. Land Nordrhein-Westfalen, a) Müttererholungsheim „Kolksbruch“ in Hilden, Hochdahler Str., b) Besitz bzw. Eigentum an dem Gebäude des ehem. Kinderheims in Dinslaken-Lohberg, Lohberger Str. 69, c) unbebautes Grundstück am Ortseingang von Zweifall, Kr. Monschau (Grundbuch von Zweifall Bd. 14 Bl. 653), d) Hausgrundstück mit Garten in Düsseldorf-Oberkassel, Kaiser-Friedrich-Ring 5, E.: von a) bis c) NSV, von d) Volksbund für das Deutschtum im Auslande.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzumelden und glaubhaft zu machen.

— MBI. NW. 1951 S. 69.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr**Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 18. 1. 1951 — III/1 — 117 — 1/51

Nachstehende Sprengstofflizenzen sind ab 1. Januar 1951 für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Lizenzart und Nummer:	Aussteller:
Weber, Albert Knesebeck,	Lizenz Gebraucher-kl. 1 NRW 27/21 G 1	Bergamt Krefeld
Krs. Gifhorn		
Pilz, Gustav Dortmund-	Lizenz Gebraucher-kl. 1 NRW 10/32 G 1	Bergamt Dortmund 2
Dorstfeld		
Groth, Emil Dortmund-	Lizenz Gebraucher-kl. 1 NRW 10/41 G 1	Bergamt Dortmund 2
Dorstfeld		
Arlt, August Essen	Lager-Lizenz NRW 21/49 L	Bergamt Essen 2
Gelsenkirchener Bergwerks-AG.	Lager-Lizenz NRW 21/44 L	Bergamt Essen 2
Gelsenkirchen		
Weber, Albert Knesebeck,	Einkaufs-Lizenz NRW 27/7 E	Bergamt Krefeld
Krs. Gifhorn		

— MBI. NW. 1951 S. 70.

F. Sozialministerium

Staatlich anerkannte Massageschulen

RdErl. d. Sozialministers v. 18. 1. 1951 —
II A/2b 19 — 0

Nachstehend wird ein Verzeichnis der in Nordrhein-Westfalen gemäß § 1 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Masseuren (Masseurinnen) vom 10. Juli 1923 (VMBI. S. 394) staatlich anerkannten Massageschulen nach dem Stande vom 1. Januar 1951 veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Massageschulen.

Regierungsbezirk Arnsberg:

Bochum: Krankenhaus „Bergmannsheil“
Dortmund: Städt. Unfallkrankenhaus
Volmarstein: Klinik der Krüppelanstalten (vorwiegend
für Blinde)

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Düsseldorf: Städt. Krankenanstalten
Essen: Städt. Krankenanstalten
Krefeld: Städt. Krankenanstalten
Oberhausen: Evgl. Krankenhaus

Regierungsbezirk Köln:

Köln-Merheim: Orthop. Klinik „Stiftung Dr. Dormagen“
Irh.

Regierungsbezirk Münster:

Münster i.W.: Schule für Krankengymnastik und
Massage an der Westfälischen Landesuniversität
Gelsenkirchen-Buer: Krankenhaus „Bergmannsheil II“.

— MBl. NW. 1951 S. 71.

1951 S. 71 u.
aufgeh.
1955 S. 1750 Nr. 71

H. Ministerium für Wiederaufbau

IV C. Raumbewirtschaftung

Wohnraumwirtschaftliche Fragen des Heimkehrergesetzes

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 1. 1951 —
IV C (WB) 4890/50

Die Auslegung des § 5 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 19. Juni 1950 (BGBI. S. 221 f.) hat in der Praxis zu Zweifeln Anlaß gegeben. Um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, hat der Herr Bundesarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Wohnungsbau hierzu Stellung genommen. Nachfolgend gebe ich ihre Stellungnahme zu § 5 Abs. 1 des Heimkehrergesetzes gemäß Rundschreiben vom 24. Oktober 1950 — II C — 2723.1 — bekannt:

I. „Das Heimkehrergesetz bezweckt im ganzen eine Wiedereingliederung des Heimkehrers in ein geordnetes Privatleben. Dazu gehört neben der Erstausstattung mit Barmitteln und Bekleidung die Wiederherstellung der Gesundheit des Heimkehrers und die Möglichkeit, ein altes Beschäftigungsverhältnis wieder aufzunehmen oder ein neues zu begründen. Voraussetzung hierfür ist die Beschaffung geeigneten Wohnraumes, die sich § 5 Abs. 1 HkG zum Ziele gesetzt hat. Diese Vorschrift ist zeitlich nicht befristet, auch sagt sie nichts darüber aus, ob der Anspruch auf bevorzugte Wohnraumzuteilung wiederholt geltend gemacht werden kann. Aus der Zweckbestimmung der Vorschrift und aus dem Zusammenhang mit § 4 HkG, mit dem diese Vorschrift in einem besonderen Abschnitt vereinigt ist, darf geschlossen werden, daß der Anspruch in der Regel nur im Rahmen der Sechsmonatsfrist des § 4 HkG, innerhalb deren dem Heimkehrer volle Freizügigkeit zugestanden wurde, geltend gemacht werden

kann. Da § 4 die Freizügigkeit nicht nur herstellt, um eine Wiedervereinigung mit der Familie zu ermöglichen, sondern darüber hinaus dem Heimkehrer die Wahl eines Wohnortes gestatten wollte, der den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Existenz bilden kann, so wird dem Heimkehrer innerhalb dieser sechs Monate weder der wiederholte Wechsel seines Wohnortes, noch die wiederholte Geltendmachung seines Anspruches auf bevorzugte Wohnraumzuteilung bestritten werden können, insbesondere dann nicht, wenn sie der Aufnahme einer Beschäftigung dienen soll. Es würde jedoch zu Härten führen und den Absichten des Gesetzgebers widersprechen, wenn die Aufnahme einer Beschäftigung, die nach § 9 HkG durch bevorzugte Arbeitsvermittlung erreicht werden soll, dadurch unmöglich gemacht würde, daß der Anspruch eines Heimkehrers auf bevorzugte Wohnraumzuteilung abgelehnt würde, wenn die Aufnahme einer Beschäftigung erst nach Ablauf von sechs Monaten möglich ist. Der Anspruch des Heimkehrers auf bevorzugte Wohnraumzuteilung ist nach dem Willen des Gesetzgebers so lange anzuerkennen, bis die durch § 9 HkG beabsichtigte erstmalige Wiedereingliederung des Heimkehrers in eine Dauerbeschäftigung vollzogen ist.“

II. Zur Auslegung des § 5 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes verweise ich auf eine von dem Herrn Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Wohnungsbau im BABl. 1950 S. 318 veröffentlichte Stellungnahme.

Danach werden bei der Prüfung der Frage, wann die Rückkehr des Heimkehrers als „nachweislich zu erwarten“ angesehen werden kann, die Wohnungsämter von folgenden Erwägungen auszugehen haben:

Es wird in jedem Einzelfall zunächst festzustellen sein, ob sich der erwartete Heimkehrer noch in fremdem Gewahrsam befindet. Der Beweis hierüber kann durch Vorlage von Schreiben von Angehörigen oder glaubwürdigen Zeugen, durch mündliche oder schriftliche Aussagen anderer Heimkehrer oder durch Auskünfte von Suchstellen erbracht werden.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Heimkehrergesetzes ist von der Erfassung des für den Heimkehrer bestimmten Raumes abzusehen. Die Vorschrift des § 17 Abs. 2 LWG, insbesondere über die dort vorgesehene dreimonatige Abwesenheitsdauer ist in diesem Falle nicht anzuwenden, da insoweit das Heimkehrergesetz als Bundesgesetz den landesrechtlichen Bestimmungen vorgeht.

Jedoch kann in Einzelfällen eine auf die Zeit der Abwesenheit beschränkte Erfassung dann erfolgen, wenn der Zeitpunkt der Heimkehr, etwa wegen Verurteilung zu langer Haftstrafe, überhaupt nicht oder nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit zu bestimmen ist. Im Falle der Rückkehr ist dem Heimkehrer der nur befristet erfaßte Raum auf jeden Fall zur Verfügung zu stellen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster (Wohnungsdezernate).

An die Stadt- und Kreisverwaltungen (Wohnungsämter).

— MBl. NW. 1951 S. 71.

Notiz

Wie die Amtsverwaltung in Zingsheim, Kreis Schleiden, Post Mechernich, mitteilt, hat sie an überzähligen gebundenen Dienstblättern abzugeben:

Reichsgesetzblatt:

Jahrgang 1873, 1878, 1882, 1884, 1885, 1889, 1890, 1891, 1893, 1894, 1895.

Gesetzesammlung:

Jahrgang 1873, 1874, 1875, 1876, 1880, 1881, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1890, 1892, 1893, 1894, 1897, 1898 2X.

Amtsblatt der Regierung in Aachen:

Jahrgang 1871, 1872, 1873, 1885, 1900.

— MBl. NW. 1951 S. 72.